

Verordnung
der Bundesregierung

Aufhebbare Fünfundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Zielsetzung

Aufhebung der Südrhodesien-Beschränkungen.

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste

C. Alternativen

keine

Fünfundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400—1, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Verordnung vom 20. Dezember 1979 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 242 vom 29. Dezember 1979) wird wie folgt geändert:

1. Die Länderliste A/B (Teil II der Einfuhrliste) wird wie folgt ergänzt:

Nach der Länderbezeichnung „Südjemen“ wird die Länderbezeichnung „Südrhodesien“ eingefügt.

2. Teil III (Warenliste) wird wie folgt geändert:

- a) Die Anmerkungen 31 und 38 erhalten folgende Fassung:

„31) — nicht ausgenutzte Anmerkung —“,

„38) — nicht ausgenutzte Anmerkung —“.

- b) Bei den Warennummern 2401 020 bis 2401 800 wird in Spalte 5 der Warenliste der Anmerkungshinweis „U 31“, bei den Warennummern 2601 770 und 7302 512 bis 7302 516 in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „38“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die Notwendigkeit zur Änderung der Einfuhrliste ergibt sich aus dem Beschluß der Bundesregierung vom 19. Dezember 1979, das Wirtschaftsembargo gegenüber Südrhodesien aufzuheben.

Nähere Ausführungen hierzu sind in der Begründung der gleichzeitig ergangenen Fünfundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung enthalten.

Auswirkungen der Verordnung auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau im allgemeinen sind nicht zu erwarten.

II. Im einzelnen

Artikel 1

Mit der Aufnahme Südrhodesiens in die Länderliste A/B, Teil II der Einfuhrliste, sowie mit der Aufhe-

bung der Fußnoten 31 und 38, die der Vermeidung von Umgehungseinfuhren für Tabak und Tabakabfälle (Warennummern 2401 020 bis 2401 800), Chrom, Chromlegierungen und Chromerze (Warennummern 2601 770 und 7302 512 bis 7302 516 der Warenliste) mit Ursprung in Südrhodesien über Malawi oder Sambia bzw. Südafrika oder Südwestafrika dienten, entfallen die besonderen Einfuhrbeschränkungen, die aufgrund des VN-Wirtschaftsembargos gegenüber Südrhodesien angeordnet worden sind.

Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14(42) — 651 09 — Ei 67/80 — vom 7. Februar 1980.

Verkündet am 6. Februar 1980 im Bundesanzeiger Nr. 25.

Federführend: Bundesminister für Wirtschaft.